
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 7

Duisburg/Essen, den 7. April 2009

Seite 181

Nr. 24

Sechste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Duisburg-Essen über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitragsatzung)

Vom 7. April 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2008 (GV. NRW. S. 195), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz - StBAG) vom 21.03.2006 (GV. NRW. S. 119) und der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (StBAG -VO) vom 06.04.2006, zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.11.2007 (GV. NRW. S. 600), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung der Universität Duisburg-Essen über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitragsatzung) vom 23.06.2006 (Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen – S. 379), zuletzt geändert durch Satzung vom 03.03.2009 (Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen – S. 107), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Von Studierenden, die in einem Studiengang, der zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, oder in mehreren solchen Studiengängen eingeschrieben oder gem. § 52 Abs. 2 HG für das Studium eines weiteren Studiengangs zugelassen sind, wird für jedes Semester ihrer Einschreibung oder Zulassung ein Studienbeitrag von 480 EUR erhoben.“

2. § 7 Abs. 1 Buchstabe b) erhält folgende neue Formulierung:

„für die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Universität, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft, des Studentenwerks, der Kommissionen und des Beirates nach § 6 Grundordnung oder der Beiräte nach § 12 höchstens in folgendem Umfang:

- bis zu einem Bachelorabschluss 4 Studienbeiträge gem. § 1,
- bis zu einem Masterabschluss 2 Studienbeiträge gem. § 1,
- bis zu einem anderen Abschluss mit einer Regelstudienzeit von 8 und mehr Semestern 6 Studienbeiträge gem. § 1,
- bis zu einem anderen Abschluss mit einer Regelstudienzeit von weniger als 8 Semestern 4 Studienbeiträge gem. § 1.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen – in Kraft, und zwar Art. I Ziff. 1 mit Wirkung für die Erhebungszeiträume ab dem Wintersemester 2009/2010, im Übrigen mit Wirkung für die Erhebungszeiträume ab dem Sommersemester 2009.

*

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 03.04.2009.

Duisburg und Essen, den 7. April 2009

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler

